



Sanierung und Neubau am Schloss Löbichau vereinen modernen Pflegebetrieb mit Denkmalschutz

Löbichau. Der Schlosskomplex in Löbichau wird in den kommenden zwei Jahren komplett umgebaut: In Regie der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft wird das historische Schlossgebäude, das genau wie die angrenzende Rossvilla und das Stiftsgebäude als Alten- und Pflegeheim genutzt wird, umfassend saniert. Zu diesem Zweck ist es auch notwendig, bestimmte Teilgebäude abzureißen und neu zu errichten. Für das Großprojekt, das Denkmalschutz und moderne Pflege vereint, sollen insgesamt 7,1 Millionen Euro investiert werden. Über das Vorhaben, den aktuellen Stand der Planung sowie den Umzug der derzeitigen Bewohner berichten die Geschäftsführerin der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH Gabriele Matzulla und Landrat Sieghardt Rydzewski im Interview.



Gabriele Matzulla



Sieghardt Rydzewski

Schon im Herbst 2008 soll mit den Arbeiten begonnen werden. Was lässt sich zum derzeitigen Stand der Arbeiten sagen?

Gabriele Matzulla: Wir sind momentan in der vierten von neun Planungsphasen. Die Konzeption des Architekturbüros hat nun detailliert Gestalt angenommen, Fachplaner aus den Bereichen Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär, Statik und Brandschutz sind ebenfalls einbezogen. Die Entwurfsplanung ist nun präzisiert und das Genehmigungsverfahren vorbereitet. Am Ende dieser Phase steht die Kostenschätzung, auf der dann alles Weitere aufbaut.

Das Portal als Blickfang des Schlosses wird laut Planung erhalten und saniert. Am Stiftsgebäude wird eine Etage abgetragen. Gleiches gilt auch für die Rossvilla, die dann neu errichtet wird. Warum sind Teilabriss

und Neubau notwendig?

Die Prüfungen der Planer ergaben, dass eine Sanierung im Gebäudebestand für 80 Heimplätze nicht realisierbar ist, wenn man die Heimmindestbauverordnung einhalten will. Die Fläche, die zur Verfügung steht, reicht nicht aus und die unterschiedlichen Geschosshöhen sind nicht zu überbrücken. Aus diesem Grund wurde mit den Denkmalschutzbehörden ein Teilabriss vereinbart.

Das Schloss Löbichau ist ein Bau- und Kulturdenkmal nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz, dementsprechend gab es ein besonderes Spannungsfeld.

Das stimmt. Wir haben in zahlreichen Beratungen und Gesprächen versucht, dieses Spannungsverhältnis zwischen einem modernen Pflegebetrieb und einem denkmalgeschützten Gebäude aufzulösen. Die Untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege wurden frühzeitig einbezogen. Zwischen mehreren Planungsvarianten musste ein Kompromiss gefunden werden, mit dem nun aber alle Beteiligten zufrieden sind.

Warum wird das Schloss so aufwendig saniert und nicht ein Pflegeheim an anderem Standort neu gebaut?

Diese Entscheidung ist vom Kreistag und den Ausschüssen ganz bewusst getroffen worden. Rein von der Wirtschaftlichkeit wäre es sicher günstiger, einfach ein neues Heim zu bauen. Aber es geht ja darum, ein geschichtsträchtiges Ortsbild zu erhalten und damit auch die Attraktivität der Gemeinde und unseres Landkreises zu erhöhen. Es ist eine Maßnahme des aktiven Denkmalschutzes. Das Ob-



Ansicht des Stift-Gebäudes von der Hofseite aus: Der Stift wird erhalten und saniert. Die oberste Etage wird abgetragen, um den originalgetreuen, denkmalgerechten Zustand von 1907 herzustellen. Foto: AG

jekt wird nach dem historischen Vorbild saniert, beispielsweise wird der Stift optisch in den Zustand von 1907 versetzt.

Was genau soll am Standort Löbichau in den zwei Jahren Bauzeit alles passieren?

Für das Schloss und die Rossvilla werden Ersatzneubauten entstehen, in denen das erforderliche Raumkonzept für ein modernes, barrierefreies und zukunftsorientiertes Altenpflegeheim umgesetzt werden kann. Schwerpunktmäßig wollen wir künftig vor allem Demenzzranke betreuen.

Das Stiftsgebäude wird in seiner Substanz saniert und in den neuen Komplex eingegliedert. Die Geschosse werden angeglichen, so dass nur zwischen den Ersatzneubauten und dem Stiftsgebäude Aufzüge gebraucht werden. Erste Abstimmungen zu den

Grundrissen mit der Heimaufsichtsbehörde sind bereits erfolgt. Für das kommende Jahr ist außerdem geplant, den Park im alten englischen Stil wiederherzustellen. Dazu laufen erste Planungen.

Wie haben Angehörige und Bewohner auf die Pläne und die damit verbundenen Umzüge reagiert?

Wir haben alle Mitarbeiter, Bewohner und Familien umfassend bei einer Belegschaftsversammlung und einem Angehörigenachmittag informiert. Die 80 Frauen und Männer, die wir betreuen, werden Anfang September nach Tannenfeld umziehen. Die Räumlichkeiten und das Umfeld dort können Pflege auf dem gleichen Niveau gewährleisten. Alle haben äußerstes Verständnis gezeigt. Die Angehörigen sind mit der Pflegeleistung sehr zufrieden und finden es nur richtig, dass die Bedingungen im Gebäu-

de optimiert werden.

Herr Rydzewski, wer realisiert jetzt die Umsetzung der anstehenden Maßnahmen?

Die weiteren Planungsleistungen werden europaweit ausgeschrieben, da der Leistungsumfang dies so vorschreibt. In der Folge werden dann die einzelnen Bauleistungen in Einzellosen ausgeschrieben, so dass viele einheimische Firmen die Chance haben, die entsprechenden Aufträge zu erhalten. Wir haben uns ganz bewusst dafür entschieden, aus genau diesen Gründen das Projekt an keinen Generalauftragnehmer zu vergeben.

Vielen Dank für das Interview!

Interview: Antje Gallert

Planungszeichnungen und weitere Details zum Vorhaben finden Sie auf den Seiten 10 und 11.

Werbung

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

In seiner 25. Sitzung am 08. April 2008 hat der **Jugendhilfeausschuss** folgenden **Beschluss Nr. 16** gefasst:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anlagen 1 und 2 der Richtlinie des Landkreises Altenburger Land zur Gewährung von

Annex-Leistungen nach dem SGB VIII vom 06.06.2007.

Die Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, eingesehen werden.

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung**Tagesordnung**

der 41. Sitzung des **Kreisausschusses am Montag, dem 02.06.2008, 16:00 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg,

Ratssaal

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 39. Sitzung vom 07.04.2008
2. Informationen, Allgemeines

Öffentliche Bekanntmachung**Tagesordnung**

der 32. Sitzung des **Ausschusses für Soziales und Gesundheit am Donnerstag, dem 29.05.2008, 17:00 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal

1. Genehmigung der Niederschrift über die 31. Sitzung vom 03.04.08

2. Projektförderung für die Zuverdienstfirma der Horizonte gGmbH Altenburg
3. Fortführung des Tafelprojektes "Heiste"

4. Informationen, Allgemeines

Öffentlicher Teil:

So erreichen Sie uns:

Redaktion: Silke Manger (SiMa)
Telefon: 03447 586-270,
e-mail: silke.manger@altenburgerland.de
Antje Gallert (AG)
Telefon: 03447 586-264
e-mail: antje.gallert@altenburgerland.de
Gestaltung und Satz/Amtliche Nachrichten: Kerstin Gabler
Telefon: 03447 586-273,
e-mail: kerstin.gabler@altenburgerland.de
Cathleen Bethge
Telefon: 03447 586-258,
e-mail: cathleen.bethge@altenburgerland.de

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am **Diens- tag, dem 03.06.2008, 18:00 Uhr**, im Jugendtreff "Abstellgleis", Otto-Dix-Str. 44, 04600 Altenburg

Öffentlicher Teil:

1. Vorstellung des Kinder- und Jugendtreff s"Abstellgleis" und Berichterstattung über die Arbeit des Projektes
2. Anfragen an den JHA
3. Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste für die Wahl von Jugendschöffen
4. Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung vom 08.04.08
5. Informationen, Allgemeines

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg,
Telefon: 03447 586-270,
Fax: 03447 586-277,
E-mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de
Verantwortlich (i. S. d. P.) für den Inhalt: Silke Manger, Fachdienstleiterin Öffentlichkeitsarbeit, oder Vertreter im Amt
Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig,
Telefon: 03447 574942
Fax: 03447 574940
Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Private Sammler vermindern Erlöse bei Papiervermarktung**Abfallwirtschaft rät Bürgern zur Nutzung der blauen Tonne**

Aufgrund der aktuell hohen Papierpreise nehmen private Entsorger zunehmend gewerbliche Sammlungen auf. Vom Gesetzgeber her sind aber die Kommunen verpflichtet, eine grundsätzliche Entsorgungssicherung zu gewährleisten, da nur diese nachhaltige Entsorgungskonzepte anbieten können. Diese Angebote für den Bürger sind flächendeckend, für jeden zugänglich und werden unabhängig von Marktpreisschwankungen aufrechterhalten. Dabei besitzt der Umwelt- und Ressourcenschutz oberste Priorität.

Die blaue Papiertonne macht die saubere Abfalltrennung bequem – ohne zusätzliche Kosten für die Abfallgebührenzahler. Auch der Landkreis vermarktet das Papier aus der blauen Tonne und lässt die Erlöse direkt in die Abfallgebührenkalkulation einfließen. Die blaue Papiertonne lohnt sich für den Bürger daher in doppelter Hinsicht: Ein wertvoller Rohstoff wird umweltgerecht recycelt und die Abfallgebühren können

trotz enormer Kostensteigerungen, beispielsweise bei Treibstoffen und durch Tarifabschlüsse, voraussichtlich unverändert bleiben. Mindern sich aber die Erlöse durch geringere Altpapiermengen, zum Beispiel bei Abgabe in privaten Annahmestellen oder durch gewerbliche Sammlungen, wird die Stabilität der Abfallgebühren in Frage gestellt. Dies geht dann zu Lasten aller Bürger. Private Entsorger übernehmen keinerlei Garantie für eine dauerhafte Struktur. Bei fallenden Marktpreisen werden die Sammlungen wieder eingestellt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet deshalb alle Bürgerinnen und Bürger: Geben Sie bitte das gesamte Papier und die Pappe weiterhin in Ihre blaue Tonne. Sie tragen so dazu bei, die Entsorgungsqualität bei längerfristig stabilen Preisen zu gewährleisten. Vielen Dank dafür.

Ihr Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

Öffentliche Bekanntmachung**Tagesordnung**

der 28. Sitzung des Kreistages am **Mittwoch, dem 04.06.2008, 17:00 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal

Öffentlicher Teil:

1. Bürgeranfragen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Kreistages vom 09.04.2008
3. Verschiedenes
- 3.1. Informationen des Landrates
- 3.2. Anfragen aus dem Kreistag
4. Vorlage der Jahresrechnung für

das Haushaltsjahr 2007 des Landkreises Altenburger Land

5. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH für das Geschäftsjahr 2007
6. Haushaltssicherungskonzept für den Landkreis Altenburger Land (Antrag der SPD-Fraktion)
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum Altenburger Land gemeinnützige GmbH
8. Verkauf und Abtretung des Geschäftsanteils des Landkreises Al-

- tenburger Land an der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. an die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
9. Berufung eines Geschäftsführers der Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Schmölln gemeinnützige GmbH
10. Bestellung eines weiteren Geschäftsführers der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH
11. Wahl der Vertrauensleute für den Wahlausschuss beim Amtsgericht

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung**Tagesordnung**

der 38. Sitzung des **Wirtschaftsausschusses am Dienstag, dem 27.05.2008, 18:00 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenastraße 9, Ratssaal

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen der Ausschussmitglieder

2. Genehmigung der Niederschrift über die 37. Sitzung vom 01.04.08

3. Vergabe von Bauleistungen > 125.000,00 Euro, Friedrichgymnasium Altenburg, Hauptgebäude Geraer Straße 33, 04600 Altenburg, Generalsanierung, Los 21 - Fliesen-/Plattenarbeiten

4. Vergabe von Straßenbauleistun-

gen > 125.000,00 Euro, Instandsetzung der Kreisstraße K 522 von der L 1362 bis Ortseingang Gimmel, 2. BA von der Einmündung K 520 bis OE Gimmel

5. Informationen, Allgemeines
Hinweis: Nach TOP 2. wird die öffentliche Sitzung zur Durchführung des nichtöffentlichen Sitzungsteiles unterbrochen.

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20.12.1993 (BGBl I, S. 2182), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl I, S. 2457; 2491) i. V. m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Dorfplatz 1 in 04603 Nobitz, Ortsteil Wilchwitz wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gem. § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche

Anlagen gestellt.

Es handelt sich dabei um eine Trinkwasserleitung 140 PE mit Schutzrohr 150 AZ, die in eine Leitung 110 PE übergeht. Sie dienen als Versorgungsleitungen für die Gemarkung Gerstenberg und die Gemarkung Pöschwitz. Eine Trinkwasserleitung 50 PE verläuft in westliche Richtung über die Gemarkung Gerstenberg, Flur 1 und eine Trinkwasserleitung 63 PE verläuft in südliche Richtung der Gemarkung Gerstenberg, Flur 1. Die von den Anlagen betroffenen Eigentümer der Grundstücke

**Gemarkung Gerstenberg
Flur 1**

Flurstücke 15/2, 17/1, 21/5, 119/5, 154/5, 161/8, 162/8, 162/10, 162/11, 163/5, 177/2, 202, 224/1, 225, 226, 227

haben die Möglichkeit, die eingereichten Anträge und die beigefügten Unterlagen im Zeitraum

vom 26.05.2008 bis einschließlich 23.06.2008

bei der Unteren Wasserbehörde in Schmölln, Amtsplatz 8, Zimmer 103, während der Dienstzeiten einzusehen.

Altenburg, den 24.05.2008

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20.12.1993 (BGBl I, S. 2182), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl I, S. 2457; 2491) i. V. m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Dorfplatz 1 in 04603 Nobitz, Ortsteil Wilchwitz wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gem. § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen gestellt.

Es handelt sich dabei um Abwasserleitungen 300 Beton und 300 Steinzeug, die als Versorgungsleitungen für die Gemarkung Altpoderschau dienen.

Eine Abwasserleitung verläuft in südliche Richtung über die Flur 1 der Gemarkung Altpoderschau. Eine Abwasserleitung endet an der Einleitstelle im Gewässer. Die von den Anlagen betroffenen Eigentümer der Grundstücke

**Gemarkung Altpoderschau
Flur 1
Flurstücke 27/1, 31/1**

haben die Möglichkeit, die eingereichten Anträge und die beigefügten Unterlagen im Zeitraum

vom 26.05.2008 bis einschließlich 23.06.2008

bei der Unteren Wasserbehörde in Schmölln, Amtsplatz 8, Zimmer 103, während der Dienstzeiten einzusehen.

Altenburg, den 24.05.2008

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Hinweis:

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Landkreis entschlossen, insbesondere die wesentlichen Satzungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorsorglich noch einmal in den ursprünglichen Fassungen bekannt zu machen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.



Am 19. August 2004 wurde durch die Verbandsräte in der öffentlichen Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. 32/2004 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-WBS) beschlossen. Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land am 25.08.2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-WBS) bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 23.9.2004

Etzold, Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-WBS) vom 23.09.2004

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
2. Grundstücke, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht
Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nummer 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstücks
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegembäufige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gößnitz	40 m
Lucka	30 m

Nobitz	30 m
Saara	30 m
Frohnisdorf	50 m
Jückerberg	45 m
Langenleuba-Niederhain	50 m
Ziegelheim	40 m
Rositz	35 m
Kriebitzsch	40 m
Monstab	35 m
Lödla	30 m
Heyersdorf	60 m
Ponitz	45 m
Windischleuba	40 m
Altkirchen	60 m
Dobitschen	55 m
Drogen	40 m
Göhren	35 m
Großröda	35 m
Lumpzig	55 m
Mehna	45 m
Naundorf	40 m
Starkenberg	35 m
Tegkwitz	60 m
Fockendorf	25 m
Gerstenberg	35 m
Haselbach	30 m
Treben	40 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

siehe (2) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Frei-

bäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt (netto 0,77 Euro/qm zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,12 Euro/qm ergibt) brutto 0,89 Euro/qm gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Stundung

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag

bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und

2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und so lange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für einen evtl. vorhandenen zweiten sowie weitere Anschlüsse eines Grundstücks (§ 2 Abs. 1 WBS) an eine Versorgungsleitung (§ 3 WBS), erstreckt sich die Kostenerstattungspflicht auf die entstandenen vollen Kosten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land

- Fortsetzung von Seite 3 -

§ 11 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 12 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis Q_n = 2,5 cbm/h
118,13 Euro/Jahr (netto 110,40 Euro zzgl. 7,73 Euro MwSt.)

bis Q_n = 6,0 cbm/h
283,51 Euro/Jahr (netto 264,96 Euro zzgl. 18,55 Euro MwSt.)

bis Q_n = 10,0 cbm/h
472,51 Euro/Jahr (netto 441,60 Euro zzgl. 30,91 Euro MwSt.)

bei größeren Zählern je weitere cbm/h.
47,25 Euro/Jahr (netto 44,16 Euro zzgl. 3,09 Euro MwSt.).

§ 13 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt.

4. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen.

(3) Die Gebühr beträgt (netto 2,55 Euro/cbm zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,18 Euro/cbm ergibt brutto 2,73 Euro/cbm entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler ver-

wendet, so beträgt die Gebühr (netto 2,55 Euro/cbm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,18 Euro/cbm ergibt) brutto 2,73 Euro/cbm entnommenen Wassers.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 15 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grund-

stücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie

2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des ZAL in der Fassung vom 05.02.1997, einschließlich aller Änderungen zu dieser Beitrags- und Gebührensatzung, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den
23.09.2004

Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den
23.09.2004

Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Hinweis:
Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Landkreis entschlossen, insbesondere die wesentlichen Satzungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorsorglich noch einmal in den ursprünglichen Fassungen bekannt zu machen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Am 19. August 2004 wurde durch die Verbandsräte in der öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 33/2004 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen.

Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land am 24.08.2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) bekannt gemacht.

Nobitz, OT Wilchwitz, den
26.08.2004

Etzold
Verbandsvorsitzender

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des**

Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 26.08.2004

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),

2. Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanalisation und/oder zentrale Kläranlage und/oder Fäkalschlammabeseitigung),

3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.

2. Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.

3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,

2. des § 2 Nummer 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,

3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der

Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemä-

ßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gößnitz	40 m
Lucka	30 m
Nobitz	30 m
Saara	30 m
Frohnsdorf	50 m
Jückelberg	45 m
Langenleuba-Niederhain	50 m
Ziegelheim	40 m
Rositz	35 m
Kriebitzsch	40 m
Monstab	35 m
Lödla	30 m
Heyersdorf	60 m
Ponitz	45 m
Windischleuba	40 m
Altkirchen	60 m
Dobitschen	55 m
Drogen	40 m
Göhren	35 m
Großröda	35 m
Lumpzig	55 m
Mehna	45 m
Naundorf	40 m
Starkenberg	35 m
Tegkwitz	60 m
Fockendorf	25 m
Gerstenberg	35 m
Haselbach	30 m
Treben	40 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden: siehe (2) bb) 1.

- Fortsetzung auf Seite 5 -

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land**

- Fortsetzung von Seite 4 -

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.

e) soweit Grundstücke im Außenbe-

reich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Haupt- und Verbindungssammler (überörtliche) sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),

2. Kläranlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

1. Der Abwasserbeitrag setzt sich im Falle des § 6 Nummer 1 wie folgt zusammen: 0,58 Euro/qm gewichtete Grundstücksfläche

2. Der Abwasserbeitrag setzt sich im Falle des § 6 Nummer 2 wie folgt zusammen: 0,24 Euro/qm gewichtete Grundstücksfläche

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und

2. die nicht genutzten Grundstücks-teile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag so-

lange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und so lange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren, von anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren bzw. von an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler

73,50 Euro/Jahr

bei Qn = 2,5 cbm/h

176,40 Euro/Jahr
bei Qn = 6,0 cbm/h

294,00 Euro/Jahr
bei Qn = 10,0 cbm/h

29,40 Euro/Jahr
bei größeren Zählern je weitere cbm/h

§ 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,09 Euro/cbm Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine eichrechtliche zugelassene Zählereinrichtung durch den Zweckverband zusätzlich installiert ist, die die Wassermengen ermittelt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen insbesondere zur Bewässerung von Gartenflächen. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Benutzer. Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen kann der ZAL die Installation von Wasserzählern verlangen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

Für das Wasser, das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen gebraucht wird, muss bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Abwassergebühr entrichtet werden.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt geht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (lt. Umrechnungsschlüssel) eine Wassermenge von 18 cbm pro Jahr als nachgewiesen.

Vorhandenes Kleinvieh wird nach dem Umrechnungsschlüssel auf Großvieheinheiten umgerechnet.

Der Umrechnungsschlüssel bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelndem Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden Viehzählung. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wasserverbräuche sind vom Zweckverband zu schätzen (als An-

haltswert gilt ein Tagesverbrauch von 96 l/Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 35 cbm/Person, wenn der Gebührenschuldner anderslautende Nachweise nicht erbringt), wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist,

2. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen,

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt oder

4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren bei

a) teilbiologischer Vorklärung auf 1,62 Euro/cbm Abwasser,

b) vollbiologischer Vorklärung auf 1,31 Euro/cbm Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt für Abwasser bzw. Fäkalschlamm 20,77 Euro/cbm.

§ 16 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, werden Zuschläge erhoben.

Sie bestimmen sich nach dem Maß der Konzentration (Grenzmenge) bestimmter Inhaltsstoffe gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Die Zuschläge (Starkverschmutzungsgebühr) betragen bereits bei Überschreitung eines Abwasserinhaltsstoffes

a) der Grenzmenge I 40 %,
b) der Grenzmenge II 90 %,
c) der Grenzmenge III die tatsächlichen Kosten

der Einleitungsgebühr gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, dass die Kosten den in Absatz 1 genannten Grenzwert übersteigen. In diesem Fall wird ein Zuschlag zur Kubikmetergebühr des § 15 Abs. 2 Starkverschmutzungsgebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vomhundertsatzes erhoben.

- Fortsetzung auf Seite 6 -

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land

- Fortsetzung von Seite 5 -

§ 17 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grund-

stücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung

wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie

2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschild zur Entwässerungssatzung des ZAL in der Fassung vom 05.02.1997, einschließlich aller Änderungen zu dieser Beitrags- und Gebührenschild, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz, OT Wilchwitz, den
26.08.2004

Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den
26.08.2004

Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und Einstufung gemäß § 16 Abs. 1 BGS-EWS (Probenahmeverfahren: Qualifizierte Stichprobe oder 2 - Stunden Mischprobe)

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Grenzmenge der Abwasserinhaltsstoffe (Konzentration)		
		I	II	III
absetzbare Stoffe	mg/l	1,5	2	5
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	400	600	800
BSB5	mg/l	600	800	1200
CSB	mg/l	1000	1600	2400
pH-Wert		6 - 9	6 - 9,5	6 - 10
Chlorid	mg/l	500	700	1000
Sulfate (SO ₄ ²⁻)	mg/l	500	600	700
Sulfide, Schwefelwasserstoff (S)	mg/l	3	5	7,5
Phosphor (Pges.)	mg/l	16	20	25
Stickstoff (Nges.) als Summe von org. und anorg. Stickstoff	mg/l	100	150	200
Nitrit	mg/l	10	20	30
Nitrat	mg/l	10	20	30
Arsen	mg/l	0,1	0,15	0,2
Ammoniumstickstoff (NH ₄ + -N)	mg/l	75	110	150
Kohlenwasserstoffe	mg/l	10	20	30
Silber	mg/l	1	2	3
Eisen	mg/l	5	10	15
Mangan	mg/l	3	5	8
Blei	mg/l	0,5	1	1,2
Cadmium	mg/l	0,2	0,5	0,6

Chrom (ges.)	mg/l	0,5	1	1,2
Chrom - VI	mg/l	0,1	0,2	0,3
Kupfer	mg/l	0,3	0,5	1
Nickel	mg/l	0,5	1	2
Zinn	mg/l	2	5	7
Zink	mg/l	2	5	7
Cobalt	mg/l	0,5	2	5
Quecksilber	mg/l	0,05	0,1	0,2
Selen	mg/l	1	1,5	2
Barium	mg/l	2	3	5
Bor	mg/l	0,2	0,5	0,8
Aluminium	mg/l	3	7	10
Molybdän	mg/l	0,2	0,5	0,6
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05	0,1	0,2
komplex gebundenes Cyanid	mg/l	20	50	60
Tenside	mg/l	10	20	30
BTXE	mg/l	0,05	0,1	0,2
Aromaten (ges.)	mg/l	0,05	0,1	0,2
PAK	mg/l	0,02	0,05	0,1
LHKW	mg/l	0,05	0,1	0,2
Phenolindex	mg/l	0,5	0,7	1
Fluoride	mg/l	30	50	100
AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen)	mg/l	0,5	1,0	2,0
schwerflüchtige lipophile Stoffe*	mg/l	50	100	200
Wassertemperatur	Grad C	35	35	35

* Bei Einbau eines Fettabscheiders und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabscheiders gemäß DIN 4040 wird der Grenzwert für schwerlösliche lipophile Stoffe generell auf 250 mg/l für alle Grenzmengen festgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 13 Abs. 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Hinweis: Aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich der Landkreis entschlossen, wesentliche Zweckvereinbarungen der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vorsorglich noch einmal in den ursprünglichen Fassungen bekannt zu machen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die nachfolgend abgedruckte 1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 25. Juni 2007 vorgelegt. Diese Zweckvereinbarung ist gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land wurde durch das Landratsamt Altenburger Land mit Bescheid vom 27. Juni 2007 erteilt.

Altenburg, den 28. Juni 2007
gez.
Thomas Schott

1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und des Beschlusses des Gemeinderates Altkirchen vom 28.2.2007 wird die Zweckvereinbarung

der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ vertreten durch den amtierenden Gemeindevorsitzenden **und den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Mehna und Tegkowitz** vertreten durch die Bürgermeister wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Beteiligten

Die Zweckvereinbarung gilt zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ und den Gemeinden Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Mehna und Tegkowitz fort.

**§ 2
Änderung der Finanzierung**
§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Finanzierung von Investitionskosten

(1) Die für Investitionen zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis an der Einrichtung in Rolika (Baumaßnahmen an Gebäuden; unbewegliches Vermögen) aufzubringenden Kosten, trägt die Gemeinde Dobitschen für ihre baulichen Anlagen und Gebäude in vollem Umfang selbst.

(2) Die Gemeinde Dobitschen erhält dafür als Ausgleich von der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ zum 15. eines Monats einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 € pro Einrichtung. Dieser Betrag wird im Finanzrahmen des § 5 Absatz 2 auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden.

(3) Die für Investitionen (wie Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, bewegliches Vermögen) aufzubringenden Kosten werden im Finanzrahmen des § 5 Absatz 2 auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Ge-

meinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Mehna, den 21.06.2007

gez. Heitsch

amt. Gemeinschaftsvorsitzender

Altkirchen, 21.06.2007

gez. Fritz

Bürgermeister

Dobitschen, den 21.06.2007

gez. Heinke

Bürgermeister

Drogen, den 21.06.2007

gez. Helbig

Bürgermeisterin

Göhren, den 21.06.2007

gez. Heitsch

Bürgermeister

Mehna, den 21.06.2007

gez. Stallmann

Bürgermeister

Tegkowitz, den 21.06.2007

gez. Böhme

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßen- meisterei informiert zum Entsorgungskalender 2008

• **Seite 17:** Hausmüll-Tour 26 –
neu: am 15. und 29. **Mai**

• **Seite 23:** Papier-Tour 14 –
neu: am 03. **Juni**.

Alle anderen Termine behalten ihre Gültigkeit wie im Entsorgungskalender 2008 veröffentlicht. Wir bitten um Beachtung.

Ihr Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft/Kreisstraßen-
meisterei

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes
„Das Altenburger Land“
erscheint am **14. Juni 2008**

Redaktionsschluss:
03. Juni 2008

Es können nur auf elektronischem
Wege übermittelte Beiträge
berücksichtigt werden.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17

Öffentlicher Auftraggeber

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Schulen, Gesundheit und Bauen, Fachdienst Hochbau und Liegenschaften Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 586-948 Telefax: 03447 586-966

Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer

HB-B 067-2008

Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist

Umsetzung Speiseraum in Kellergeschoss

Ort der Ausführung

Grund- und Regelschule Rositz, Karl-Marx-Str. 1a, 04617 Rositz.

Art und Umfang der Leistung

Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

Los 1- Bauhauptleistungen

- Abbruch, Maurer, Putz, Beton, Entwässerung
- 15 cbm Mauerwerks-Abbruch innen
- 200 qm Fußbodenrückbau Holz/Estrich
- 3 cbm Innenwand Mauerwerk
- 6 Stück Stürze innen anheben
- 10 lfm Unterzüge (Profilstahl)
- 50 qm Sanierputz 3-lagig
- 100 qm Innenputz als Kalk-Zementputz
- 1 Stück Einbau Fettabscheider NG 3
- 20 lfm KG-Rohr DN 100 verlegen, inkl. Erdarbeiten
- Anbindung an bestehende Klärgrube

Los 2-Trockenbau

- 30 qm Trockenbauwände d = 15 cm, sowie Verkofferungen und Verkleidungen von Rohrleitungen

Los 3-Mauerwerkstrochenlegung

- 30 qm Horizontal-Injektage Außenwand
- 40 qm Vertikale Abdichtung, inkl. Freilegen Mauerwerk im Außenbereich

Los 4-Gussasphalarbeiten

- 200 qm Gussasphalt GE 10 - T 40
- 200 qm Feuchtigkeitsabdichtung PYE-PV 200S4

Los 5-Fliesenarbeiten

- 30 qm Bodenfliesen R 09
- 50 qm Wandfliesen

Los 6-Malerarbeiten

- 700 qm Dispersionsanstrich Wände/Decken

Los 7-Bodenbelagsarbeiten

- 130 qm Bodenbelag als homogenen PVC-Belag

Los 8-Tischlerarbeiten

- 10 Stück Holzkastenfenster aufarbeiten
- 1 Stück Kastenfenster als Fluchtwegfenster umbauen
- 1 Stück T 30 Innentür
- 4 Stück Innentüren
- 1 Stück Schiebetür
- 1 Stück Jalousie für Essenaussgabe Breite ca. 2,00 m

Los 9-Heizung-/Sanitärinstallation

- 1 Stück Fettabscheider NG 3 für Erdeinbau
- 2 Stück Waschtischanlagen
- 1 Stück Handwaschbecken-Ausguss-Kombination
- 1 Stück WC- Anlage
- 7 Stück Ventil-Fertigheizkörper
- 140 m Rohrleitungen aus Kupfer DN 15 bis DN 20
- 10 m Abwasserrohrleitungen

Frist für die Ausführung

Juni bis August 2008 lt. BAP

Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen eingesehen werden können

Los 1 bis 8: Ingenieurbüro Daniel & Partner GmbH, Wettinerstr. 12, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 313-393, Telefax: 03447 502-888
Los 9: Ingenieurbüro Krahnert, Teichstraße 30, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 565-312, Telefax: 03447 500-763

Die Unterlagen stehen digital nicht zur Verfügung.

Bewerbungsanträge sind zu richten an

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 586-965, Telefax: 03447 586-966

Höhe des Entgeltes für die Übersendung dieser Unterlagen

- Los 1: 10,00 € Los 6: 7,00 €
- Los 2: 6,00 € Los 7: 7,00 €
- Los 3: 7,00 € Los 8: 7,00 €
- Los 4: 6,00 € Los 9: 9,00 €
- Los 5: 7,00 €

Zahlungsempfänger

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle Sparkasse Altenburger Land Konto- Nummer 111 100 4400 Bankleitzahl 830 502 00 Verwendungszweck Verg. Nr. HB-B 067-2008 Los-Nr. angeben!

Versand der Unterlagen

Ab 27.05.2008

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn ein gültiger Nachweis der Einzahlung (Originalbeleg beim online-banking; Einzahlungsbeleg mit Stempelabdruck des Kreditinstitutes oder dem entsprechender Beleg) vorliegen. Die Abforderung kann per FAX oder Postversand erfolgen. Schecks oder Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote

Am 11.06.2008 ab 13:00 Uhr, gestaffelt nach Losen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen!

Einreichung an das Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg.

Oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit lt. Ausschreibungsunterlagen!

Eröffnungsort/-raum/-zeit

04600 Altenburg, Lindenastraße 31 - Vorderhaus, Dachgeschoss Zimmer 407, Zeit gemäß Ausschreibungsunterlagen!

Es können Bieter oder deren Bevollmächtigte (gültige Vollmacht ist vorzulegen) anwesend sein.

Sicherheiten

Für die Vertragserfüllung wird ein Einbehalt in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich al-

ler Nachträge und ein Mängelansprücheinbehalt in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme vereinbart.

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Nebenangebote sind zugelassen. Zahlungsbedingungen gemäß Ausschreibungsunterlagen.

Auf Verlangen der Vergabestelle sind folgende Nachweise kurzfristig (innerhalb von drei Werktagen) nachzureichen.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft (nicht älter als ein viertel Jahr), Nachweis der Fachkunde (z. B. Handwerkskarte), aussagefähige Referenzen vergleichbarer Leistungen (Telefonnummer und Ansprechpartner) der letzten 2 Jahre, Nachweise gem. § 8 Nr. 3 VOB/A, Steuerfreistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Weitere Nachweise gem. VOB/A § 8 können nachträglich verlangt werden.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist 11.07.2008

Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A
 Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

im Auftrag

Janett Maas
 Fachdienstleiterin 13.05.2008

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 3 Nr. 1 (1)

Auftraggeber

Gemeinschaftsmaßnahme zwischen:

Gemeindeverwaltung Nobitz

Bachstraße 1, 04603 Nobitz
 Telefon: 03447 31080
 Telefax: 03447 310829

für BT 1

Deutsche Telekom AG

T-Com, TI NL Mitte-Ost, PTI 21
 Straße des Friedens 200
 07548 Gera

für BT 2

ZAL „Zweckverband Altenburger Land“

Dorfpatz 1, Wilchwitz,
 04603 Nobitz
 Telefon: 03447 56730
 Telefax: 03447 567333

für BT 3

Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabenummer 01437

Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist

- BT 1: Straßenbauleistungen
- BT 2: Kabelverlegung
- BT 3: Kanalbauleistungen

Bauvorhaben/Ort der Ausführung

Grundhafter Ausbau, Schmutz- und Regenwasserkanal sowie Kabelverlegung „Werksiedlung“ Kotteritz, 2. BA

Art und Umfang der Leistungen: Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

Bauteil 0 - Baustelleneinrichtung

Bauteil 1 – Straßenbau

ca. 2000 m² Fahrbahn aus StS beseitigen, ca. 1000 m² Asphaltfahrbahnbefestigung beseitigen, ca.

240 m² Fahrbahnbefestigung aus Pflaster beseitigen, ca. 1050 m³ überschüssigen Boden der BK 3-5 lösen und entsorgen, ca. 800 m³ Bodenverbesserung, ca. 28 St Straßenabläufe herstellen, 85 m Anschlussleitung PVC DN 150 herstellen, ca. 480 m Sickerleitung DN 100 herstellen, ca. 1000 m³ Frostschuttschicht herstellen, ca. 150 m³ Schottertragschicht herstellen, ca. 200 m² Asphalttragschicht 8 cm herstellen, ca. 1000 m² Asphalttragschicht 10 cm herstellen, ca. 1000 m² Binderschicht 8 cm herstellen, ca. 1200 m² Asphaltdeckschicht 4 cm herstellen, ca. 75 m² Natursteinpflasterdecke herstellen, ca. 900 m² Rasenfugenpflasterdecke herstellen, ca. 270 m² Gehwegbefestigung aus Betonpflaster herstellen, ca. 460 m Rundborde herstellen, ca. 530 m Tiefborde herstellen, ca. 4450 m Bordrinnen aus Pflaster herstellen, ca. 110 m Muldenrinne 0,5 m breit aus Naturstein herstellen, ca. 240 m² Deckschicht ohne Bindemittel herstellen, 15 St Acerplatanoi des „Globosum“ pflanzen und pflegen, 1 St Tiliacordata pflanzen und pflegen, ca. 280 m² Rasen ansäen

Bauteil 2 – Kabelverlegung

ca. 3,6 m³ Gräben 0-1,25 m in Bodenk1.1,3-5, ca. 1,2 m³ Gruben 0-1,25 m in Bodenk1.1,3-5, ca. 0,48 m³ Sand oder Oberboden liefern/einbauen, ca. 60 m Sand für Rohre liefern/einbauen, ca. 189 m Kabel bis 30 mm auslegen, ca. 30 m Trassenwarnband auslegen, ca. 200 m Kabel aufnehmen und sichern, ca. 280 m Kabel um-/wiederlegen, ca. 60 m Kunststoff-Rohre bis 110 mm auslegen, ca.

382 m Gräben im Straßenbau unter Erdplanum, ca. 9,6 m² Gruben im Straßenbau unter Erdplanum

Bauteil 3 – Kanalbau

ca. 2600 m³ Aushub, ca. 700 m³ Rohreinbettung, ca. 1600 m³ Grabenverfüllung, ca. 3600 m² Verbau, ca. 260 m Kanal DN 150, ca. 690 m Kanal DN 200, ca. 100 m Kanal DN 250, ca. 180 m Kanal DN 300, 31 St Fertigteilschächte, ca. 270 m Rückbau Kanal, 20 St Rückbau Schächte

Aufteilung in Lose

nein

Frist für die Ausführung

21.07.2008 bis 28.11.2008

Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen, abgefordert bzw. abgeholt werden können

Ingenieurbüro Klemm & Hensen GmbH, Langengasse 35, 04600 Altenburg
 Telefon: 03447 554010
 Telefax: 03447 554014

Termin, bis zu dem die Unterlagen spätestens abgefordert werden können
 bis 27.05.2008

Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen

Am 02.06.2008
 Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt bzw. ausgegeben, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (Verrechnungsscheck bzw. Bargeld).

Höhe des Entgeltes für die Verdingungsunterlagen

Gesamtmaßnahme: 80,00 €
 Das Entgelt wird nicht erstattet!

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote

am 09.06.2008, 10:00 Uhr

Einreichung an

Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz
Oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit

Eröffnungsort/-raum/-zeit

04603 Nobitz, Bachstraße 1/Versammlungsraum/09.06.2008/10:00 Uhr

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es können Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme.

Gewährleistungseinbehalt/-bürgschaft von 3 v. H. der Schlussrechnungssumme einschl. Nachträge 5 Jahre Gewährleistungsfrist

Bietergemeinschaften

sind zugelassen

Änderungsvorschläge/Nebenangebote

sind zugelassen

Zahlungsbedingungen

gemäß Ausschreibungsunterlagen

Geforderte Nachweise

Der Bieter hat Angaben über Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde gemäß § 8 Nr. 3 zu erbringen. Umsatz an Leistungen in den vergangenen drei Geschäftsjahren; ausgeführte vergleichbare Leistungen, verfügbare technische Ausrüstung und Beschäftigte; Referenzen über vergleichbare Leistungen (Kanalbau ≥ DN 300) mit Angabe des Wertumfanges, des Auftraggebers und des beteiligten

Fachpersonals; Bescheinigung über die Mitgliedschaft bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer und der Berufsgenossenschaft; Bescheinigung des für Sie zuständigen Versicherungsträgers; Auszug aus dem Handelsregister; Bescheinigung des Finanzamtes über die Zahlung von Steuern und Abgaben. Bieter müssen mit Abgabe des Angebotes die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nachweisen.

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation und Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens AK 2 Kanalbau sowie des Zeichens des DVGW W3pe nachweist.

Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme mit Abgabe des LV vorgelegt werden. Dabei sind die Anforderungen der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 zu erfüllen.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

03.07.2008

Nachprüfstelle

Landratsamt Altenburger Land Kommunalaufsicht Lindenastraße 9 04600 Altenburg

Martina Zehmisch
 Bürgermeisterin
 Gemeinde Nobitz

Spichale
 Werkleiter ZAL

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17

Öffentlicher Auftraggeber

Landratsamt Altenburger Land,
Fachbereich 4, Schulen, Gesundheit
und Bauen, Fachdienst Hochbau
und Liegenschaften
Lindenaustraße 9

04600 Altenburg
Telefon: 03447 586-949
Telefax: 03447 586-966

Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer

HB-B 064-2008

Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist

Turnhalle der Berufsschule für WISO,
Erneuerung der Lüftungsanlage

Ort der Ausführung

Berufsschule für WISO, Platanenstraße
3 a, 04600 Altenburg

Art und Umfang der Leistung

Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

Wärmeversorgungs- und Lüftungsanlagen

Demontage und Entsorgung von:

- 1 Stück Lüftungsgerät 8x2x2 m
- 176 m² Lüftungskanalformteile,
Stahlblech, verzinkt
- 1 Stück Wetterschutzgitter
- 28 Stück Zuluftgitter mit Ball-

schutz

- 52 m Heizleitungen DN 15- DN
50, isoliert

Neumontage von:

- 1 Stück Lüftungsgerät 12.000
m³/h
- 1 Stück Stahlkonstruktion zur
Aufnahme des Lüftungsgerätes,
verzinkt,
- 178 m² Lüftungskanalformteile,
Stahlblech, verzinkt
- 165 m² Isolierung von Lüftungs-
kanälen, Mineralwolle alu-
kaschiert
- 5 Stück Brandschutzklappen L 90
- 1 Stück Wetterschutzgitter
- 28 Stück Weitwurfgitter mit Ball-
schutz
- 64 m Heizleitungen DN 15- DN
50, isoliert
- 10 m² Trockenbauarbeiten

Frist für die Ausführung:

28. bis 33. Kalenderwoche 2008

Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen eingesehen werden können

Planungsbüro G. Beer & Partner,
Altenburger Straße 7
04610 Meuselwitz
Telefon: 03448 410022
Telefax: 03448 410042

Bewerbungsanträge sind zu richten an

Landratsamt Altenburger Land,
Fachbereich 4, Vergabestelle,
Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg,
Telefon: 03447 686-965
Telefax: 03447 586-966

Höhe des Entgeltes für die Übersendung dieser Unterlagen: 9,00 € Zahlungsempfänger

Landratsamt Altenburger Land,
Fachbereich 4, Vergabestelle
Sparkasse Altenburger Land
Konto- Nummer 111 100 4400
Bankleitzahl 830 502 00
Verwendungszweck
Verg. Nr. HB-B 064-2008

Versand der Unterlagen:

Ab 27.05.2008

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn ein gültiger Nachweis der Einzahlung (Originalbeleg beim online-banking; Einzahlungsbeleg mit Stempelabdruck des Kreditinstitutes oder ein dem entsprechender Beleg) vorliegt. Die Abforderung kann per FAX oder Postversand erfolgen. Schecks oder Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote

Am 17.06.2008 um 13:00 Uhr
Einreichung an das Landratsamt
Altenburger Land, Fachbereich 4,
Vergabestelle, Lindenaustraße 9,
04600 Altenburg.

Oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit lt. Ausschreibungsunterlagen!

Eröffnungsort/-raum/-zeit

04600 Altenburg, Lindenaustraße
31 - Vorderhaus, Dachgeschoss
Zimmer 407.

Es können Bieter oder deren Bevollmächtigte (gültige Vollmacht ist vorzulegen) anwesend sein. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen!

Sicherheiten

Für die Vertragserfüllung wird ein Einbehalt in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge und ein Einbehalt für Mängelansprüche in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme vereinbart.

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Nebengebote sind zugelassen. Zahlungsbedingungen gemäß Ausschreibungsunterlagen.

Auf Verlangen der Vergabestelle sind folgende Nachweise kurzfristig (innerhalb von drei Werktagen nachzureichen):

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft, Nachweis der Fachkunde z. B. Eintragung ins Handelsregister bzw. Handwerkskarte, Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen § 48 Abs. 1, Satz 1 (ESTG), Formblatt EFB Preis 311, Aufklärung zu angebotenen Produkten - Produktblätter. Weitere Nachweise gem. VOB/A § 8 Nr. 3 (1) und (2) können nachträglich verlangt werden.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

21.07.2008

Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 360 – Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar

im Auftrag

Janett Maas

Fachdienstleiterin 08.05.2008

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

Die Gemeinde Frohnsdorf beabsichtigt, folgende Bauleistungen zu vergeben, vorbehaltlich der Bereitstellung der Fördermittel.

Vereinshaus Frohnsdorf TO Außenanlagen

Die Baumaßnahme beinhaltet
1 Los.

1. Auftraggeber:

Gemeinde Frohnsdorf

VG Wieratal

Hauptstraße 12

04618 Langenleuba-Niederhain

2. Ausführungsort:

Dorfstr. 12 i, 04618 Frohnsdorf

3. Gegenstand der Vergabe:

Los 1 Straßen, Wege, Plätze

4. Leistungsumfang:

Grobermittlung

Los 1: Straßen, Wege, Plätze

Erdarbeiten: ca. 40 m³ Erdaushub
Verkehrsflächen, **ca. 19 m³** Rohrgraben-
aushub/-verfüllung, **ca. 94 m²** Geländeregulierung m. i. Mi.

30 cm Bodenab- und Bodenauftrag,
Mutterboden andecken, ca. **12 m³**
Rollkies für Spritzschutz

Abwasserkanalarbeiten: ca. 20 m

RW-Leitung, Anschluss an vorh. Leitung/
Schacht, ca. **1 St.** RW-Schacht, **1 St.**
Straßenablauf **Mauerarbeiten: ca. 40 m²**
Außensockelputz ergänzen, Abdichtung,
Noppenbahn

Straßen, Wege, Plätze: ca. 64 m²

Betonplatte abbrechen, entsorgen, **ca. 114 m²**
Bitumenbelag und Unterbau aufbrechen,
entsorgen, **ca. 200 m²** Frostschutzschicht,
ca. 200 m² Schottertragschicht, **ca. 135 m²**
Bitumen-Tragdeckschicht, **ca. 64 m²**
Betonsteinpflaster, **ca. 41 m** Betonbordstein
in Beton, **ca. 58 m** Rasenborde in Beton,
ca. 40 m Muldenrinne aus Beton.

5. Voraussichtliche Ausführungszeit:

27. KW 2008 bis 35. KW 2008

6. Ablauf der Anmeldefrist:

bis 29.05.2008

7. Einsichtnahme, Antrag auf Teilnahme und Anfrage an:

Dipl.-Ing. Freier Architekt

Jan Godts

Mühle Schelchwitz

04603 Windischleuba

Telefon: 03447 861730

Telefax: 03447 861731

8. Schutzgebühren:

Los 1: 10,- €

Bei Postversand + 5,- €.

Konto: 69 69 00 bei der VR Bank

Altenburger Land

BLZ: 830 654 08

9. Ausgabe der Verdingungsunterlagen:

ab 30.05.2008

durch das unter 7. genannte Büro, die Ausgabe der Unterlagen erfolgt nur gegen Vorlage des bestätigten Einzahlungsbeleges

10. Einreichungs- und Eröff-

nungstermin:

12.06.2008, 13:30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Wieratal

Hauptstr. 12

04618 Langenleuba-Niederhain

11. Sprache, in der die Angebote abzufassen sind:

deutsch

12. Vergabe:

1 Los

13. Personen, die bei der Angebotseröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und deren Bevollmächtigte

14. Zuschlags- und Bindefrist:

23.06.2008

15. geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in

Höhe von 5%

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5%

16. Zahlungsbedingungen:

gemäß VOB/B §16

17. Rechtsform der Bieterge-

meinschaften:

Bietergemeinschaften müssen eine gesamtschuldnerische Haftungserklärung vorlegen. Die Rechtsform von Bietergemeinschaften ist frei.

18. geforderte Eignungsnachweise:

Für den Nachweis der Fachkunde und Eignung sind die Nachweise gem. VOB/A § 8.3 (1) a-g sowie Eintragung in das Berufsregister, Nachweise des Finanzamtes, der Sozialversicherungen, Referenzobjekte, mit der Abgabe Teilnahmeantrages einzureichen.

19. Vergabeprüfstelle:

Landratsamt Altenburger Land

Vergabeprüfstelle

Postfach 1165, 04581 Altenburg

Gemeinde Frohnsdorf

Dietmar Graichen

Bürgermeister

Information an alle Tierhalter - Impfung gegen Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte Seuche, an der nur Wiederkäuer (Rind, Schaf, Ziege, Reh, Rotwild, Muffelwild u. a.) erkranken. Die Seuche wird durch Stechmücken übertragen und hat sich seit August 2006 in West- und Mitteleuropa und bis Ende 2007 in ganz Deutschland ausgebreitet (Menschen erkranken nicht).

Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, dass nach anfänglich mildem Krankheitsverlauf auch schwere Erkrankungen mit Verendungen seuchenartig, insbesondere bei Schafen, auftreten können.

Aus diesem Grund ist in Deutschland eine flächendeckende Pflichtimmunsierung aller Hauswiederkäuer (Rind, Schaf, Ziege) vorgeschrieben. Die Impfung wird aus Mitteln der Tierseuchenkasse, des Landes und der EU finanziert, so dass für die Tierhalter im Jahr 2008 keine

Kosten entstehen.

Die Impfung beginnt am 02.06.2008 und soll bis zum 30.08.2008 abgeschlossen sein. Unter Berücksichtigung des Hof-tierarztprinzips erhalten die niedergelassenen praktischen Tierärzte vom Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung eine Liste mit den zu impfenden Beständen. Verantwortung für die Impfung seiner Tiere trägt der Tierhalter. Jeder Halter von Rindern, Schafen und Ziegen sollte sich möglichst bald mit seinem Tierarzt in Verbindung setzen.

Zur Abstimmung der Impftermine erhalten die Tierhalter kurzfristig direkte Information vom Impftierarzt bzw. über die Gemeindeverwaltung.

Um Verständnis und Unterstützung der Impfkaktion wird gebeten. Die Impfung der Rinder, Schafe und

Ziegen gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit dient der Tiergesundheit und ist auch ein aktiver Beitrag zum Tier- und Verbraucherschutz.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Meldepflicht der Tierhalter verwiesen.

Nach § 26 Viehverkehrsverordnung muss jeder, der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Bienen, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält oder halten will, dies der zuständigen Behörde anzeigen. Diese Anzeige nimmt im Landkreis Altenburger Land das Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Außenstelle Altenburg, Zeitzer Straße 45, 04600 Altenburg, Telefon 03447 55230, entgegen.

Zusätzlich zu dieser Anzeige müssen die gehaltenen Rinder, Schwei-

ne, Schafe, Ziegen, Einhufer, Bienen, Hühner, Enten, Gänse, Truthühner bei der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Straße 4 in 07745 Jena, Telefon: 03641 88550, E-Mail: direkt@thueringertierseuchenkasse.de, www.thueringertierseuchenkasse.de, gemeldet werden. Nur dann können Beihilfen und Entschädigungen im Seuchenfall, wie z. B. die Kostenübernahme der Impfung der Wiederkäuer gegen die Blauzungenkrankheit durch die Tierseuchenkasse geleistet werden.

Zur weiteren Information liegen in den Gemeindeverwaltungen Merkblätter aus.

im Auftrag
DVM Matthias Thurau
Fachdienstleiter
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung

Entsprechend der Thür. Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (Thür. Deponieeigenkontroll-Verordnung – ThürDepEKVO) vom 08.08.94, § 8, werden die Eigenkontrollberichte 2007 der Hausmülldeponien in Altenburg, Leipziger Straße und in Schmölln, Am Kapsgraben im Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei, Altenburg, Jüdingasse 7 für die Dauer von zwei Monaten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 29. Mai bis 29. Juli 2008.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeit möglich.

Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

Landrat zum Unternehmensbesuch bei der FEUMA in Göbnitz



Karsten Brader führt die Apfelschälmaschine vor.

Göbnitz. Im Rahmen seiner regelmäßigen Besuche bei mittelständischen Unternehmen im Landkreis informierte sich Landrat Sieghardt Rydzewski am 8. April über die aktuelle Entwicklung bei der FEUMA Gastromaschinen GmbH in Göbnitz. Bereits seit vielen Jahren hat sich das Unternehmen auf die Herstellung und Entwicklung von Hochleistungs-Großküchenmaschinen, Universal-Küchenmaschinen, Tisch-Fleischwolfgeräten sowie Maschinen zum Schälen und Zerteilen von Äpfeln spezialisiert. Obwohl es nach der politischen Wende 1989 wirtschaftlich nicht besonders leicht war, entschlossen sich die heutigen drei Geschäftsführer, Gerd Schumann, Gerlinde Hildebrand und Rainer Graichen, das Unternehmen von der Treuhand zu kaufen. „1992 begannen wir mit 17 Beschäftigten, aktuell sind es 45. Für viele Aufgaben braucht es jahrelange Erfahrung und deshalb schätzen wir die Mitarbeiter, die bereits sehr lange bei uns im Unternehmen tätig sind“, sagte Gerd Schumann, Geschäftsführer Vertrieb. Trotzdem könnte die aktuelle Mitarbeiterzahl durchaus höher liegen. „Für uns gestaltet sich derzeit die Suche nach gut ausgebildeten Fachkräften, wie NC-Spezialisten

oder Edelstahl-Schweißern, als sehr schwierig“. Um dem entgegenzuwirken, wird auch die Ausbildung eigener Nachwuchskräfte vorangetrieben. Zwei Lehrlinge erhalten gegenwärtig hier ihre Berufsausbildung. Schade findet es die Geschäftsleitung dennoch, dass es bislang noch keinen einzigen Lehrstellenbewerber aus Göbnitz im Unternehmen gegeben hat. Die in der Pleißenstadt hergestellten Erzeugnisse werden im In- und Ausland vor allem über Groß- und Fachhändler vertrieben. Die größten Zuwächse konnte die FEUMA in den vergangenen Jahren im Export erzielen. Rund 48 Prozent des Umsatzes wird mit Kunden in Russland, Kroatien, Slowenien, Serbien, Tschechien und Ungarn realisiert. Auch für die Zukunft hat das Unternehmen ehrgeizige Ziele. So will man durch den Ausbau der persönlichen Kontakte sowie der verstärkten Teilnahme an internationalen Messen wie z. B. in Salzburg, Warschau oder Brüssel den Marktanteil vor allem auf dem mittel- und westeuropäischen Markt weiter ausbauen. Weitere Informationen finden Sie unter www.feuma.de

Text und Foto: SiMa

Botschafterbrief für Martin Burkhardt



Anja Linke, Projektleiterin Verbundnetz der Wärme, Martin Burkhardt, Verbundnetz-Botschafter, Uwe Melzer, Vorsitzender der VG Pleißenau (v. l. n. r.) bei der Übergabe des Botschafterbriefes. Foto: AG

Lumpzig. Der Pfingstmontag war für Martin Burkhardt, der Anfang des Jahres vom Verbundnetz der Wärme zum Verbundnetz-Botschafter ernannt wurde, ein ganz besonderer Termin. Zum 15. Deutschen Mühlentag erhielt er an der Bockwindmühle Lumpzig aus den Händen von Anja Linke, Projektleiterin des Verbundnetzes der Wärme, seinen Botschafterbrief. Diese Broschüre informiert in Wort und Bild über das Leben des 44-jährigen und sein Engagement in den Vereinen Altenburger Bauernhöfe und SchrittWeise. Unter dem Titel "Aus meiner eigenen Betroffenheit möchte ich Wissen und Möglichkeiten anderen zur Verfügung stellen" erfahren die Leser interessante Details über Martin Burk-

hardt und seinen vielfältigen Einsatz für das Altenburger Land. Anschließend beglückwünschte der Vorsitzende der VG Pleißenau Uwe Melzer den Geehrten für seine Auszeichnung und dankte ihm vor allem für sein unermüdliches ehrenamtliches Engagement. "Als Vorsitzender der VG Pleißenau bin ich sehr stolz darauf, einen Menschen wie Herrn Martin Burkhardt zu den Einwohnern unserer Verwaltungsgemeinschaft zählen zu können. Sein freiwilliger Einsatz für den Erhalt von Kultur und Tradition im Altenburger Land ist außerordentlich lobenswert." Nähere Infos erhalten Sie von: **Anja Linke, Projektleitung Verbundnetz der Wärme, Telefon: 034206 75461.** Anja Linke

Entdecke deinen Traumjob - beim 1. Tag der Berufe 06. Juni 2008, 12:00 bis 18:00 Uhr

Altenburger Land. Die Agentur für Arbeit Altenburg veranstaltet am 06. Juni 2008 erstmals gemeinsam mit vielen Unternehmen aus dem Altenburger Land einen Tag der Berufe. „Ziel der Aktion ist es, für Jugendliche ab der 7. Klasse Ausbildungsmöglichkeiten in Betrieben der Region hautnah erlebbar zu machen und ihnen Perspektiven in ihrer Umgebung zu zeigen“, erklärt Ingrid Meineck, Geschäftsführerin der Altenburger Arbeitsagentur, die Intention des Aktionstages. Neugierige können hinter die Kulissen und in die Werkhallen schauen, um zu wissen: Ist mein Traumjob etwas für mich oder suche ich mir doch lieber eine Alternative, die besser zu meinen Interessen passt? 26 Arbeitgeber der Region nutzen die Chance, an diesem Nachmittag ihre Firma für junge Leute zu öffnen und potentielle Fachkräfte frühzeitig

für ihr Unternehmen zu begeistern. Darunter sind viele verarbeitende Unternehmen, Autohäuser, Einrichtungen der Krankenpflege und der Gastronomie. Von ihnen werden Berufe von A bis Z vorgestellt, vom Automobilkaufmann bis zum Zerspanungsmechaniker – es wird einiges geboten! Die teilnehmenden Unternehmen stellen Ansprechpartner zur Verfügung, bieten Gespräche mit derzeitigen Auszubildenden an, haben Betriebsführungen geplant und richten Vortragsveranstaltungen aus. **Eine komplette Übersicht der teilnehmenden Unternehmen und ihre individuellen Angebote findet man im Internet unter www.tagderberufe.de.** „Ich würde mich freuen, wenn sich noch weitere Betriebe am Tag der Berufe beteiligen, denn Ausbildung bringt Zukunft - für Unternehmen

und Jugendliche“, so Ingrid Meineck weiter. Interessierte Betriebe wenden sich bitte an Kristin Dost, Telefon 03447 580120 oder Sven Richter, Telefon 03447 580567. Die Berufsberater der Agentur für Arbeit Altenburg machen Mädchen und Jungen ab der siebten Klasse bereits in vielfältiger Weise aufmerksam. Sie stehen für Jugendliche und Eltern als Ansprechpartner zur Verfügung. Informationen gibt es auch unter Rufnummer 01801 555111* (* 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom). **„Alle interessierten Jugendlichen und deren Eltern sind herzlich eingeladen, die teilnehmenden Unternehmen am Tag der Berufe zu besuchen. Die Angebote sind natürlich kostenlos“** schließt Ingrid Meineck ab.

Sven Richter, Pressesprecher Agentur für Arbeit



Volkshochschule Altenburger Land Geschäftsstelle Schmölln

Eine Reise ins Pergamon-Museum Berlin

Vom 26. Juni bis zum 5. Oktober zeigen die Staatlichen Museen zu Berlin gemeinsam mit dem musée du Louvre und der Réunion des musées nationaux, Paris, sowie des British Museum, London eine in dieser Art einmalige Ausstellung unter dem Thema: Babylon – Mythos und Wahrheit. Wie immer bei derlei international viel beachteten Ausstellungen, stehen pro Tag nur begrenzte Kartenkontingente zur Verfügung. Wir können Ihnen für den 10. August einen Besuch dieser einzigartigen Ausstellung ermöglichen. Lernen Sie Babylon mit uns kennen - die Stadt, die seit Jahrtausenden für die dunklen Seiten der Zivilisation, Unfreiheit und Unterdrückung, Terror und Gewalt, Hybris und Wahn bekannt geworden ist. In einem Teil der Ausstellung erleben die Besucher die mythische Geschichte vom Aufstieg und Fall Ba-

bylons als Stadt der Sünde und der Tyrannei, als Schauplatz der Sprachverwirrung und als Metropole der ewigen Apokalypse. Für die Dauer der Ausstellung wird das Pergamon-Museum zum Babylon-Museum. Das berühmte Ischtartor und die Prozessionsstraße zu Babylon werden neu inszeniert. Über 800 Objekte, darunter Statuen, Reliefs, Weihgaben, Architekturteile und Schriftzeugnisse, werden ausgestellt. So können zum ersten Mal die babylonischen Schätze aus den Universal-museen der Welt in einer Ausstellung bewundert werden. Acht Abteilungen präsentieren Babylon in Themen wie „Königtum“, „Baukunst“, „Religion“, „Rechtswesen“, „Wirtschaft und Alltag“ oder „Wissenschaft“ so, wie sie durch archäologische Ausgrabungen und Textquellen heute erkennbar sind. **Reisetermin: Sonntag, 10. August 2008** ab Altenburg und Schmölln. Weitere Auskünfte erhalten Sie in der **Volkshochschule, Geschäftsstelle**

Schmölln, Telefon: 034491 27589 Die Anmeldung muss bis spätestens **30.05.2008** erfolgen.

Land zwischen Cotopaxi und Aconcagua – Natur, Kultur und Reiseerfahrungen

In Fortführung seines Reiseberichtes über Südamerika im Herbstsemester, beleuchtet Steffen Janke nach der Rückkehr von seiner letzten 3-monatigen Reise zusätzlich erstmals bereiste Regionen wie die columbianische Karibikküste, Zentralecuador, Nordperu, Uruguay und Nordargentinien. Natürlich fehlen auch einige klassische Tourismusziele nicht in dieser Reise. Der Bildautor möchte seinem Publikum neben den bewährten Tipps und aktuellen Reiseinformationen auch Inspirationen zum individuellen Reisen auf diesem viel zu wenig beachteten Kontinent vermitteln. **Geschäftsstelle Schmölln, 05. Juni 2008, 18:00 – 20:00 Uhr, Karl-Liebnecht-Straße 2/4**

Musikschule lädt ein

Altenburg. Die Musikschule lädt alle Interessenten zum diesjährigen **"Konzert ehemaliger Schüler"** ein. Es findet am heutigen **Sonntag, dem 24. Mai 2008, um 17:00 Uhr** in der Aula des Friedrichgymnasiums in der Geraer Straße, statt. Auch die dort vor kurzem restaurierte und nun eingeweihte Ladegastorgel wird zu hören sein.

Ein **Benefizkonzert** für die Anschaffung eines Flügels findet am **Donnerstag, dem 5. Juni 2008, um 19:00 Uhr** in der Aula des V.-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium-Meuselwitz statt. Dort musizieren Schüler und Lehrer der Musikschule des Landkreises Altenburger Land.

Brigitte Gärtner, Leiterin Musikschule Altenburger Land

Mit scharfer Sense zum Pokal

Wintersdorf. *Schnelle Schläge und eine "saubere Schwad" – das waren die Bedingungen für den Sieger der 5. Thüringer Meisterschaft im Einzelmähen mit der Sense. Obwohl die Altenburger Fitterschroter mit viel Kraft und Kampfgeist in Wintersdorf antraten, siegte letztendlich Andre Schneider aus Reinstädt. Mit einer Zeit von 3:09 Minuten holte er den Pokal zum wiederholten Mal nach Sachsen.*

Text und Foto: FK



11. Ostdeutscher Kulturtag im BdV Regionalverband Altenburg

Altenburg. Der Bund der Vertriebenen, Regionalverband Altenburg, be geht am 15. Juni 2008 seinen 11. Ostdeutschen Kulturtag. Aus diesem Anlass laden wir alle Mitglieder, deren Angehörige und interessierte Bürger herzlich zu einer Festveranstaltung am **Sonntag, 15. Juni 2008,**

um 14:00 Uhr im Festsaal der Altenburger Brauerei GmbH, Brauereistraße 20, ein. Es wird ein abwechslungsreiches Kulturprogramm geboten. Wir würden uns sehr freuen, Sie zu dieser Festveranstaltung begrüßen zu dürfen.

Eintrittskarten erhalten Sie ab sofort im Vorverkauf in der Heimatstube, Topfmarkt 9 in Altenburg, sowie in den Ortsverbänden bzw. am 15.06.2008 zur Veranstaltung in der Altenburger Brauerei GmbH. **Helmut Schönwald, Vorsitzender des Regionalverbandes Altenburg**

Baubeginn im Herbst: Sanierung und Neubau am Schloss

Barrierefreie Räume und moderne Ausstattung für 80 Bewohner

Löbichau. Die Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft wird das Alten- und Pflegeheim Löbichau durch umfassende bauliche Maßnahmen den heutigen Bedingungen für eine moderne Pflege anpassen. Das Heim soll so umgestaltet werden, dass es als Einrichtung mit Hausgemeinschaften den aktuellsten Anforderungen entspricht. Momentan sind 80 Personen in den Gebäuden untergebracht. Diese Zahl wird auch nach dem Umbau beibehalten.

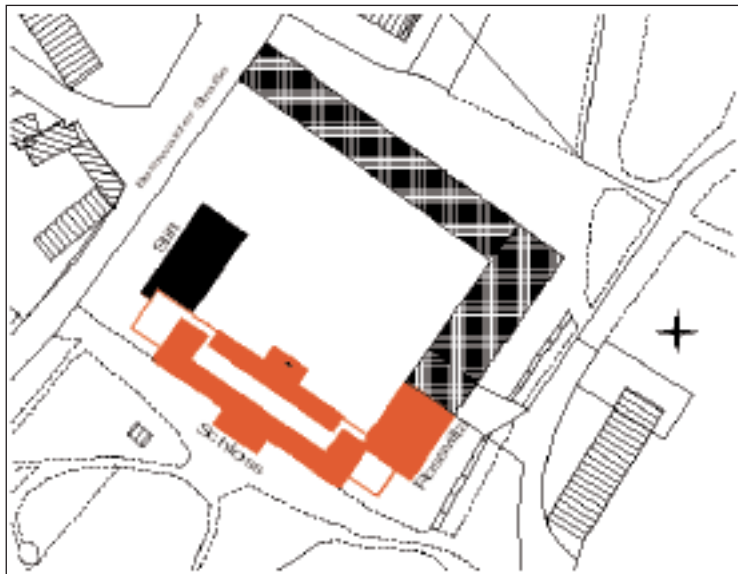
Der als Alten- und Pflegeheim genutzte Gebäudekomplex besteht aus drei Bauten: dem Schloss, der Rossvilla und dem Stift. Jedes der Gebäude stammt aus einer anderen Epoche. Das Pflegeheim in seiner heutigen Form gibt es seit 1945. Im Laufe der Jahre wurden in allen Teilgebäuden erhebliche Umbauten vorgenommen, weshalb die innere Struktur nicht mehr der historischen Raumauftei-

lung entspricht.

Nach dem Neubau und der Sanierung sollen sich die Bewohner in Löbichau wohlfühlen und modernste Bedingungen vorfinden. Abgesehen von 3 Doppelzimmern wird es nur Einzelzimmer geben, die Sanitärzellen werden überwiegend gemeinsam genutzt. Eine Cafeteria im ersten Obergeschoss lädt zu einer gemütlichen Kaffeetunde ein. In der zweiten Etage befindet sich ein multifunktionaler Raum, der sowohl für Veranstaltungen als auch beispielsweise für die Ergotherapie genutzt werden kann. Zwei Fahrstühle pro Etage sorgen für Barrierefreiheit. Diese ist vor allem auch deshalb gewährleistet, weil Rossvilla und Schloss durch die Baumaßnahmen auf die gleiche Geschosshöhe gebracht werden. Die Heimbetriebsgesellschaft rechnet mit einer Bauzeit von ca. zwei Jahren und Kosten von ca. 7,1 Millionen Euro.



Im Rahmen der Sanierung sollen auch die Außenanlagen umgestaltet werden: mit kleinen, gemütlichen Sitzcken im Garten und einem gemeinsamen Grillplatz für den Sommer.



Lageplan des Gebäudekomplexes, der aus Schloss, Stift und Rossvilla, alle in verschiedenen Epochen erbaut, besteht.

Familiäres Zusammenleben als neue Wohnform: In Löbichau wird modernes Pflegekonzept umgesetzt

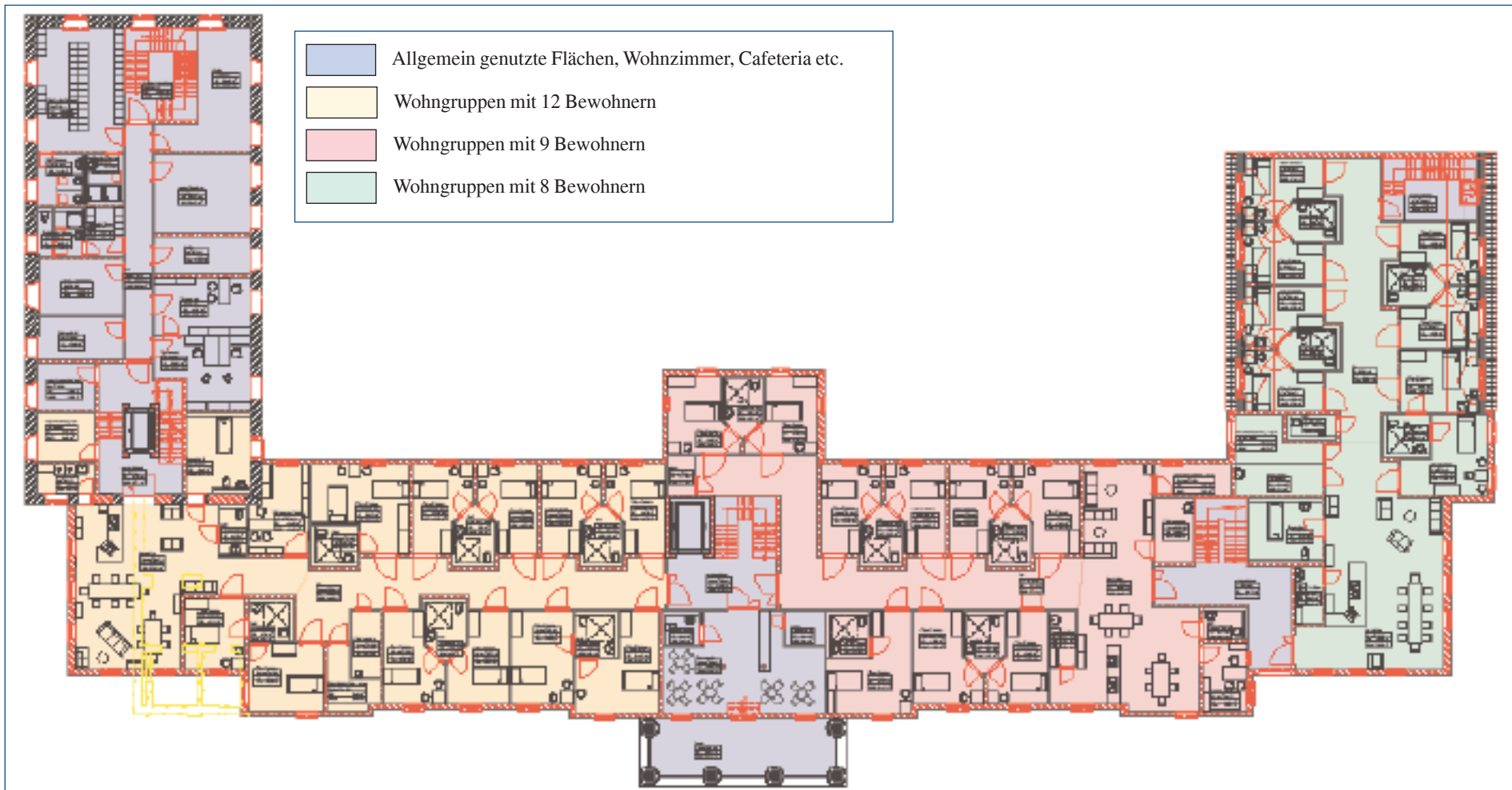
Der künftige Schwerpunkt in der Betreuung von Pflegebedürftigen wird in Löbichau im Bereich der Demenzkrankheiten liegen. Im Alten- und Pflegeheim sollen jeweils acht bis zwölf Menschen in einer Hausgemeinschaft wie in einer Familie zusammenleben. Dies soll ein weitgehend selbstständiges Leben im Alltag ermöglichen. Untergebracht sind sie in Ein- bzw. Zweibettzimmern. Jede Wohngemeinschaft hat außerdem ein gemeinsames Wohnzimmer.

Bei dieser neuen Wohnform handelt es sich um eine stationäre Einrichtung, die sich im Konzept an den neuesten fachlichen Anforderungen orientiert. Mit den baulichen Veränderungen werden den Anforderungen erfüllt, die zur Betreuung Demenzkranker wichtig sind und deren Besonderheiten wie Umherwandern, Orientierung, Ausruhen, gemeinsame Aktivitäten und Rückzug Rechnung tragen. Der Leitsatz „so wenig Heim wie möglich“ steht im Vordergrund

der zukünftigen Heimbetreibung. Dieses Modell wird derzeit im Altenburger Land nur im ganz kleinen Rahmen praktiziert. Auch thüringenweit gibt es nur sehr wenige Heime in der Löbichauer Größenordnung, welche auf dieses Konzept umgestellt wurden.

Gute Beispiele dafür liefern aber auch die sächsischen Nachbarn. In Torgau konnte sich die Heimleitung bereits von der erfolgreichen Umsetzung überzeugen.

Texte: Antje Gallert



Raumkonzept und Gestaltung am Beispiel des 1. Obergeschosses im neu gebauten Schloss.

Löbichau vereinen modernen Pflegebetrieb und Denkmalschutz

Um das Gebäudeensemble auch zukünftig als Alten- und Pflegeheim zu nutzen und es somit weiterhin als ortsbildprägenden Komplex zu erhalten, ergaben sich nach Abstimmung mit der Heimaufsicht und Denkmalschutzbehörden folgende Maßnahmen:

- Abtragen von Schloss und Rossvilla sowie der Verbindungsbauten zwischen den vorhandenen Hauptgebäuden mit Ausnahme des Schlossportals,
- Abtragen des ca. 1908 auf dem Stiftsgebäude errichteten Dachgeschosses und der inneren Geschossdecken,

➤ Neubau des Schlossgebäudes, wobei die Gliederung der Fassade die gleiche bleibt. Bei der Neuerrichtung des Schlosses wird die dem Hof zugewandte Seite um ca. 4,60 Meter versetzt, um den benötigten Raum für die Unterbringung der Funktionsbereiche zu erhalten.

- Neubau der Rossvilla in ihrer ursprünglichen Form und Gliederung, gemäß den Auflagen der Denkmalpflege,
- der Stift wird erhalten, saniert und in den denkmalgerechten Zustand von 1907 zurückversetzt. Das Dach des Stiftsgebäudes wird um eine Etage reduziert, was ebenfalls dem histo-

rischen Bild entspricht. Die Decken im Inneren werden als Massivdecken neu hergestellt, wodurch freiere Grundrissgestaltungen möglich sind. Der bestehende Höhenunterschied zwischen Stift und Schloss wird nicht beseitigt. Aus diesem Grund ist der Einbau eines Fahrstuhls notwendig, der die Geschosse miteinander verbindet.

- Herstellen neuer Gebäudeverbinder, die zurückhaltend gestaltet werden, um der zum Park hin gewandten Schlossfassade wieder mehr Geltung zu verleihen.
- Für die neu zu errichtenden Gebäudeteile ist eine Geschosshöhe von

3,50 Metern vorgesehen. Durch den Neubau kann der Höhenunterschied zwischen Schloss und Rossvilla beseitigt werden, was die Voraussetzung für eine barrierefreie Nutzung darstellt.

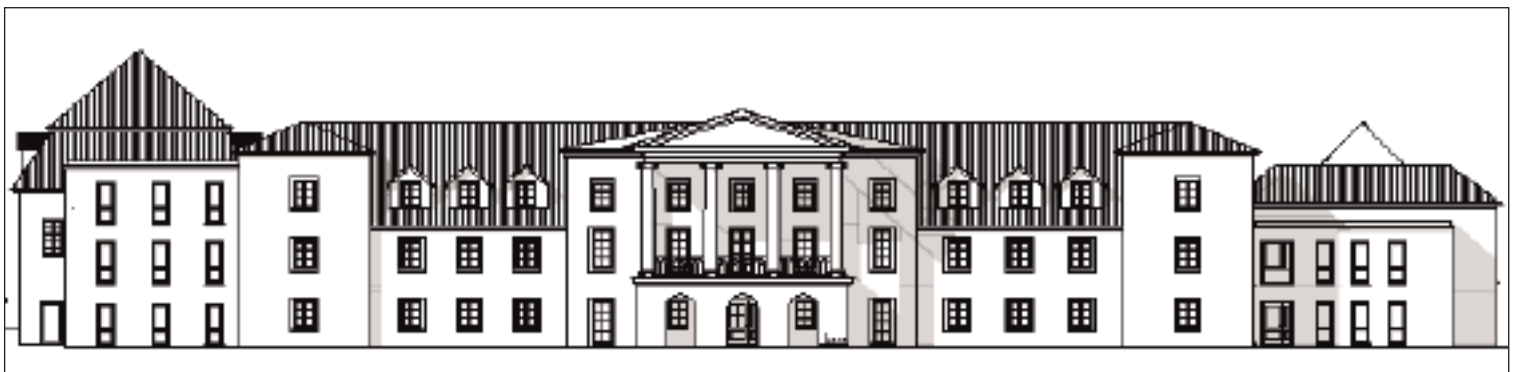
- Als Eindeckung für die Walm- und Satteldächer sind Pfannenziegel vorgesehen, außerdem werden Kunststoffenster eingesetzt. Um das Erscheinungsbild der Fassaden dem ursprünglichen Bild anzupassen, sind die Fenster mit Sprossen versehen.
- Mit Ausnahme der Sanitäräume, die gefliest sind, werden sämtliche andere Bodenflächen mit PVC-Belag

versehen.
➤ Im Rahmen der Planung wurde davon ausgegangen, dass die derzeit zum Parken genutzten Flächen auch zukünftig zur Verfügung stehen werden und keine neuen Plätze zu errichten sind.

- Alle neuen Gebäudeteile und Decken im Stiftsgebäude werden mit Massivdecken ausgestattet, um neben den statischen Anforderungen auch die Forderungen des Brandschutzes und des Schallschutzes sicherzustellen.
- Sämtliche Fluchtwege werden im Gebäudeinneren hergestellt.

Ein Schloss mit bewegter Historie

- 1274 erste urkundliche Nennung als Vorwerk des Rittergutes Kayna
- 1766 zerstört ein Brand weite Teile der Gutsgebäude
- bis 1800 Umbau des Rittergutes, Anlage eines englischen Parks, Errichtung eines klassizistischen Schlossbaus
- 1794 erwirbt Johann Friedrich von Medem für seine Schwester Anna Dorothea von Kurland das Anwesen
- 1795 bis zum Tod der Herzogin 1821 Zeit des Musenhofes
- 1908 Einrichtung des Johanna-Luisenstifts und später einer landwirtschaftlichen Frauenschule
- 1945 Löbichau wird Alten- und Pflegeheim, Umbauten der Schlossanlage
- ab 1991 Altenpflegeheim des damaligen Landkreises Schmölln
- ab 1995 Betreuung durch die Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft, die die Grundstücke und Gebäude 2003 übernimmt



Schlossansicht vom Park aus: Mit neuen Verbinderbauten soll der Fassade wieder mehr Geltung verliehen werden.

Zeichnungen und Pläne: Architektur- und Ingenieurbüro Bachmann



So soll das Schloss nach zwei Jahren Bauzeit von der Hofseite aussehen. Der Neubau wird mit Sprossenfenstern originalgetreu ausgestattet.



Der Blickfang des Schlosskomplexes: Das Portal bleibt erhalten und wird umfassend saniert.

Fotos: AG

Rechts im Bild: Die Verbinderbauten des Schlosses zur Rossvilla und zum Stift werden abgerissen. Die gesamte Fassade des Komplexes soll durch den Neubau attraktiver werden und wieder mehr zur Geltung kommen. Die neuen Verbinderbauten werden deshalb im Gegensatz zum Portal sehr schlicht gestaltet.

Unten im Bild: Auch diese Hofansicht des Schlosses wird erneuert, nach dem Abriss wird dieser Teil komplett neu erbaut. Die räumliche Versetzung um wenige Meter ermöglicht es, im Inneren den benötigten Raum zu schaffen.

